

**Richtlinie
TOP Stipendium KARRIERE**

**Richtlinie
TOP Stipendium KARRIERE**

TOP Stipendien

Richtlinie TOP Stipendium KARRIERE

TOP Stipendium „Karriere“

Wer wird gefördert?

Ordentliche Studierende im Erststudium (Bachelor mit 180 ECTS-Punkten und darauf aufbauender Master mit 120 ECTS-Punkten), die als Fachkräfte bereits in einem Unternehmen etabliert sind und durch das Studium eine Höherqualifizierung zugunsten des Unternehmens erlangen.

Die Vergabe der Fördergelder für dieses Stipendium erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirates durch die NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB) im Auftrag des Landes Niederösterreich.

Wann können Anträge eingereicht werden?

Ab dem 3. Semester des Bachelor- bzw. Master-Erststudiums.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Eine aktuelle Meldebestätigung, die die durchgehende Haupt- oder Nebenwohnsitzmeldung in Niederösterreich seit 01.01.2016 bestätigt. Die Meldebestätigung darf bei Antragstellung nicht älter als 14 Tage sein!
- Nachweis über den positiven Abschluss des vorangegangenen Studienjahres in Form eines Erfolgsnachweises oder Nachweis der Erreichung von 60 ECTS-Punkten.
- Aktuelle Inskriptionsbestätigung.
- Bestätigung über eine gemeinsame Ausbildungsvereinbarung und ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis, welches bereits zu Beginn des Studiums (Bachelorstudium bzw. Masterstudium) bestanden hat und mindestens 20 Wochenstunden beträgt ([Formular TSK](#)).

Förderhöhe:

einmalig pauschal € 1.000,00

Richtlinie TOP Stipendium KARRIERE

Schlussbestimmungen

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

http://www.noel.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Richtlinien-Voraussetzungen.html#heading_Rechtliche_Grundlagen

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Die NFB behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- diese ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irregeführt wurde.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten. Diese Richtlinie tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Kontakt:

NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB)
Hypogasse 1, 1. OG
3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 27570-26
E-Mail: stipendien@nfb.at